

**Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung von Bauleistungen**

1. Leistungsverzeichnis (§ 1 VOB/B)

(1) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

(2) Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

(1) In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.

(2) Die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotseröffnung vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Preisermittlungen (§ 2 VOB/B)

(1) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Ansichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

(2) Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Leistungsumfang, Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2 VOB/B)

(1) Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch, soweit dafür nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Ansätze enthalten sind oder in den Zusätzlichen oder Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen keine weiteren Regelungen getroffen sind:

- Beschaffen von Lager- und Arbeitsplätzen über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus;
- Herrichten benutzter Flächen;
- Beschaffen von Zufahrtswegen zur Baustelle über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus;
- Beseitigen der vom Auftragnehmer bzw. seinen Nachunternehmern oder Zulieferern verursachten Schäden im Baubereich und an allen Zufahrtswegen.

(2) Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung auch die von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

6. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1 VOB/B)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

7. Änderungen des Mengenansatzes bei den Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 2 VOB/B)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

8. Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3 VOB/B)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

9. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

(1) Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

(2) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.

(3) Die vom Auftragnehmer beschafften oder erstellten Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Fertigstellung auf Verlangen ohne besondere Vergütung zu überlassen.

10. Veröffentlichungen, Werbung, Vervielfältigungen (§ 3, 4 VOB/B)

(1) Veröffentlichungen über die Leistung sowie Werbung auf der Baustelle sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Eine Besichtigung der Baustelle darf nur mit Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.

(3) Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihrer Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke allerdings nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

11. Bautagesberichte, Baustellenräumung, Kontrollprüfungen, Bauherrenbesprechungen (§ 4 VOB/B)

(1) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

(2) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers zu ermöglichen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, mindestens wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, Bauherrenbesprechungen abhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an diesen Bauherrenbesprechungen teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, soweit der Auftraggeber ihn nicht schriftlich aus dieser Verpflichtung entlässt. Nimmt von Seiten des Auftragnehmers weder dieser selbst noch ein bevollmächtigter Vertreter an einer Bauherrenbesprechung teil und hat der Auftragnehmer dies zu verschulden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden versäumte Teilnahme eine Vertragsstrafe von 0,25 % der Auftragssumme, mindestens aber 100,00 Euro, zu zahlen. Bei mehreren Verstößen gegen die Teilnahmepflicht darf die Vertragsstrafe hierfür in Summe 5% der Bruttoschlussrechnungssumme nicht überschreiten.

12. Umweltschutz (§ 4 Abs. 2, Nr. 3 VOB/B)

Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

(1) Der Auftragnehmer eines nach dem ersten Abschnitt der VOB/A ausgeschriebenen Auftrags muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers ist im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

(2) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B einzuholen. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-/Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbemeldung, der erforderlichen gültigen Bescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – abhängig gemacht werden. Jeder Nachunternehmer darf auf der Baustelle erst dann tätig werden, wenn der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers erteilt hat. Auch jeder Nachunternehmer hat die übertragenen Leistungen grundsätzlich durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal auszuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dies von allen Nachunternehmern beachtet wird.

(4) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 13(2) und 13(3) ZVB gelten entsprechend.

(5) Der Auftragnehmer versichert, dass sämtliche Arbeitnehmer in einem legalen Beschäftigungsverhältnis stehen, der Mindestlohn gezahlt wird und eine ordnungsgemäße Eintragung im Handelsregister und in der Handwerksrolle vorliegt. Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer hat der Auftragnehmer darüber hinaus sämtliche arbeits- und ausländerrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Pflichten auch seinen Nach- bzw. Subunternehmern aufzuerlegen und dafür zu sorgen, dass diese Pflichten auch im Verhältnis zu weiteren Subunternehmern einer Subunternehmerkette bestehen. Die beigefügte Ergänzung der ZVB – Erklärung über die im eigenen Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte sowie Verzeichnis der Nachunternehmer – wird Vertragsbestandteil.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B dürfen auch Bauleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen werden. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss eingetretene unabwendbare Umstände nachgewiesen hat und die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird.

14. Verhinderung illegaler Beschäftigung

(1) Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.

- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind.
- Deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Satz genannte Verpflichtung von allen auf der Baustelle tätigen Nachunternehmern eingehalten wird, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Baustelle erforderlichenfalls mit Hilfe des verantwortlichen Baustellenleiters des Auftragnehmers Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis sowie Pass oder Sozialversicherungsausweis auf der Baustelle mitführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird. Im Einzelfall kann mit dem Auftraggeber ein anderer entsprechender Identitätsnachweis vereinbart werden.

Zu Kontrollzwecken hat der Auftragnehmer arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Baustelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter.

Dabei ist zu beachten, dass die Listen separat für den Hauptunternehmer und für jeden eingesetzten Nachunternehmer geführt werden. Die Liste ist arbeitstäglich bei Arbeitsaufnahme mit dem Bautagebericht des Vortages der örtlichen Bauleitung zu übergeben. Eine Ausfertigung der Liste muss zur jederzeitigen Einsicht auf der Baustelle bereit liegen. Der Arbeitgeber ist ermächtigt, diese Liste ggf. den zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Dienststellen (z. B. Arbeitsamt, Ordnungsamt, u. a.) zu übergeben.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Behörden der Arbeitsverwaltung dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er hat sicherzustellen, dass jeder Nachunternehmer eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt.

- (2) Der Begriff „sicherstellen“ im Sinne der Ziffern 13(3) und 14(1) ZVB bedeutet, dass der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch regelmäßige Kontrollen – dafür Sorge zu tragen hat, dass die in den Ziffern 13(3) und 14(1) ZVB genannten Verpflichtungen auch von allen auf der Baustelle tätigen Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner, in dem mit einem Nachunternehmer abzuschließenden Vertrag

- diesem die in Ziffer 13(3) ZVB genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und
- durch eine entsprechende Verpflichtung des Nachunternehmers sicherzustellen, dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers die genannten Verpflichtungen weitergegeben werden.

- (3) Werden auf der Baustelle Arbeitnehmer angetroffen,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmung abgeführt werden,
- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
- deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt,

so hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe** verwirkt. Für den Fall, dass es sich um Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe verwirkt, wenn er es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die in Ziffer 14(1) ZVB genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Die Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den Auftraggeber bis zu einer Höhe von 5 % der Auftragssumme festgesetzt.

- (4) Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung

- a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,
- b) arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Baustelle Beschäftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind (Ziffer 14(1) ZVB),

c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen, nicht nach, so mahnt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei erstmaligem und zweimaligem Verstoß schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem 3. Verstoß jeweils eine **Vertragsstrafe** verwirkt, die im Einzelfall bis zu einer Höhe von 3 % der Auftragssumme festgesetzt wird. Hierbei werden auch Abmahnungen berücksichtigt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer anlässlich Verstößen bei der Durchführung anderer Baumaßnahmen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Auftragserteilung ausgesprochen hat. Im Fall a) und b) ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5.000,00 € je Verstoß begrenzt.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten erforderlichenfalls nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe entfällt, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Bei mehreren festgestellten Verstößen im Rahmen eines Bauvorhabens dürfen die festgesetzten Vertragsstrafen insgesamt 5 % der Auftragssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten.

(5) Ist der Auftragnehmer nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt oder wegen einer Straftat bestraft worden, so kann er von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer kann von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn ein von ihm benannter Nachunternehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat der vorgenannten Art rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden ist und der Auftragnehmer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, die Rechtsverstöße des Nachunternehmers zu verhindern.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber ab dem fünften Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 14(4)a) bis 14(4)c) ZVB den Auftragnehmer für einen Zeitraum bis zu 2 Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

15. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

16. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOB/B)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer

- ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb erbringt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist (§ 4 Abs. 8 VOB/B).
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

17. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

18. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10 VOB/B)

(1) Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlich, bauaufsichtlichen und weiteren Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener

Verantwortung auszuführen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat auch der ohne Beschäftigte auf einer Baustelle tätige Auftragnehmer die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Jeder Auftragnehmer hat die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators sowie den jeweiligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Sofern der Auftragnehmer gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber aus diesem Verstoß erwachsen. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

19. Vertragsstrafe (§ 11)

(1) Soweit der Auftragnehmer aus diesem Vertrag wegen schuldhafter Überschreitung von Gesamtfertigstellungsterminen oder Zwischen-Vertragsterminen (Ziffer 4 BVB), wegen Nichtteilnahme an Bauherrenbesprechungen (Ziffer 11(4) ZVB) oder wegen Verstößen gegen die Regelungen zur Verhinderung illegaler Beschäftigung (Ziffer 14(3) oder 14(4) ZVB) zur Zahlung von Vertragsstrafe verpflichtet ist, wird diese insgesamt auf 7,5 v.H. der Bruttoschlussrechnungssumme begrenzt.

(2) Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die Vertragsstrafe nur fordern, wenn er sich deren Geltendmachung bei der Schlusszahlung vorbehält. Der Auftragnehmer kann mit der Schlussrechnung oder Schlusszahlung die Vertragsstrafe aufrechnen.

20. Abnahme (§ 12)

(1) Ab einer Auftragssumme von 5.000,00 € netto wird die Leistung förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme (ggf. auch Teilabnahme § 12 Abs. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(2) In sich abgeschlossene Teile der Leistung (§ 12 Abs. 2 VOB/B) sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach § 16 Abs. 4 VOB/B vorgesehen sind.

(3) Werden nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung abgenommen, so handelt es sich nur um vorbereitende Maßnahmen für die endgültige Abnahme.

(4) Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

21. Mängelrechte (§ 13 VOB/B)

(1) Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor der Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(3) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Vertragsfrist.

22. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

(1) Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Ziffer 15 ZVB.

(2) Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Arbeitsgemeinschaften haben ein ungeteiltes Aufmaß und eine ungeteilte Abrechnung vorzulegen; eine Aufteilung der von der Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen nach dem Arbeitsanteil der Mitglieder oder nach anderen Kriterien ist nicht zulässig.

(3) Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

(4) Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(5) Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers als endgültig, wenn nicht der Auftragnehmer ihre Unrichtigkeit beweist.

23. Preisnachlässe (§§ 14 und 16 VOB/B)

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass auch bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

(2) Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeiträge bei vereinbarter Stoffgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

24. Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)

(1) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen sowie die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe der laufenden Nummer anzugeben.

(2) In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – ggf. abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

(3) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

(4) In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge abzugeben.

25. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB)

(1) Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel ist Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- (2) Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

26. Zahlungen (§ 16 VOB/B)

- (1) Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- (3) Wenn die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlussrechnung. Das unbestrittene Guthaben wird bei einer Verzögerung sofort als Abschlagszahlung gezahlt.
- (4) Wird die Schlussrechnung vor der Abnahme eingereicht, so beginnt die in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B bestimmte Frist erst mit der Abnahme.
- (5) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an dem für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

27. Überzahlungen (§ 16 VOB/B)

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

28. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Die Abtretung einer Forderung aus oder auf Grundlage dieses Vertrages, gleich welchen Inhalts, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung ohne Zustimmung des Auftraggebers ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer oder an den Abtretungsempfänger leisten.

29. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu stellen, gilt hierfür Folgendes:
- Bei Aufträgen bis zu einer Bruttoauftragssumme von 50.000 Euro behält der Auftraggeber von jeder fälligen Abschlagszahlung 10 v.H. ein, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der Auftraggeber leistet die Abschlagszahlungen in voller Höhe, sobald der Auftragnehmer ihm eine unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe des gesamten Sicherheitsbetrags übergibt. Bereits einbehaltene Anteile an fälligen Abschlagszahlungen zahlt der Auftraggeber in diesem Falle ebenfalls unverzüglich aus.
- Bei Aufträgen oberhalb einer Bruttoauftragssumme von 50.000 Euro übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss eine unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung der Vertragserfüllungsansprüche in Höhe des Sicherheitsbetrags (Vertragserfüllungsbürgschaft). Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Sicherheitsbetrags zurückzuhalten (§ 17 Abs. 7 S. 1 VOB/B). Der Auftraggeber zahlt den Betrag in diesem Fall auf ein Verwahrkonto ein; der Betrag wird nicht verzinst.
- In der Vertragserfüllungsbürgschaft hat sich der Bürge zur Besicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch aus allen Nachtrags- und Zusatzaufträgen der Parteien in Bezug auf das gesamte Bauvorhaben, einschließlich sämtlicher Vertragserfüllungsansprüche, Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe bzw. Schadensersatz, Erbringung von Restleistungen und zurückgestellter Leistungen, sämtlicher Nebenforderungen, Beseitigung von Mängeln und Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung zu verpflichten. Dies gilt auch für Ansprüche, die an die Stelle der vorgenannten Ansprüche treten, insbesondere im Fall von Schuldumschaffung oder infolge der Ausübung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO.

- (2) Hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für die Mängelansprüche des Auftraggebers zu stellen, gilt hierfür Folgendes:

Der Auftraggeber behält von der geprüften Schlussrechnungssumme eine dem Sicherheitsbetrag entsprechende Summe ein. Dieser Einbehalt kann frühestens mit der Fälligkeit der Schlussrechnung Zug um Zug gegen Übergabe einer unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche (Mängelansprüchebürgschaft) abgelöst werden.

In der Mängelansprüchebürgschaft hat sich der Bürge zur Besicherung sämtlicher Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch aus allen Nachtrags- und Zusatzaufträgen der Parteien in Bezug auf das gesamte Bauvorhaben, einschließlich der Ansprüche auf Schadenersatz und Rückzahlung der Vergütung einschließlich der Zinsen, für alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Hinblick auf Restarbeiten und noch zu erbringende Leistungen des Auftragnehmers sowie für alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Zahlung einer Vertragsstrafe oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu verpflichten. Dies gilt auch für Ansprüche, die an die Stelle der vorgenannten Ansprüche treten, insbesondere im Fall von Schuldumschaffung oder infolge der Ausübung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO.

- (3) Beantragt der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auch für eigens angefertigte, bereit gestellte und noch nicht eingebaute Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B), so hat er als Sicherheit eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe des jeweiligen Betrages der Abschlagszahlung zu stellen.

In der Abschlagszahlungsbürgschaft hat sich der Bürge zur Besicherung sämtlicher Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer zu verpflichten, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Bauleistung erbringt, die – nach dem Preissystem dieses Vertrags bewertet – nicht der Abschlagszahlung entspricht. Etwaige Mängel, die der Teilleistung des Auftragnehmers anhaften, mindern den Wert der nach dem Vertragspreissystem bewerteten Teilleistung um die Höhe der objektiv bei Ausführung durch Dritte notwendigen Mängelbeseitigungskosten (netto). Die Bürgschaft muss auf erstes Anfordern zahlbar sein.

- (4) Sofern nach Vertragsschluss Vorauszahlungen vereinbart werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A), hat der Auftragnehmer Sicherheit durch eine Bürgschaft in gleicher Höhe zu leisten.

In der Vorauszahlungsbürgschaft hat sich der Bürge zur Besicherung sämtlicher Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer zu verpflichten, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Bauleistung erbringt, die - nach dem Preissystem dieses Vertrags bewertet - nicht der Vorauszahlung entspricht. Etwaige Mängel, die der Teilleistung des Auftragnehmers anhaften, mindern den Wert der nach dem Vertragspreissystem bewerteten Teilleistung um die Höhe der objektiv bei Ausführung durch Dritte notwendigen Mängelbeseitigungskosten (netto). Die Bürgschaft muss auf erstes Anfordern zahlbar sein.

30. Bürgschaften (§§ 16 und 17 VOB/B)

- (1) Für den Inhalt der in § 29 ZVB vorbezeichneten Bürgschaften gilt Folgendes:

Soll Sicherheit durch Bürgschaft geleistet werden, müssen jene den diesen Besonderen Vertragsbedingungen als Anlage beigefügten Musterbürgschaften entsprechen.

In den Bürgschaften gemäß § 29 ZVB ist auf die Einreden aus den §§ 770 und 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten.

In den Bürgschaften ist vorzusehen, dass die durch sie begründeten Bürgschaftsansprüche nicht vor den durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüchen verjähren. Sollten die gesicherten Ansprüche wegen Hemmung oder Neubeginn der Verjährung nach 30 Jahren noch nicht verjährt sein, verjähren jedenfalls die Bürgschaftsansprüche nach 30 Jahren.

Die Bürgschaften sind über den jeweiligen Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

- (2) Für die Rückgabe der Bürgschaften gilt Folgendes:

Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für die Mängelansprüche zurückgegeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche erfasst sind, noch nicht erfüllt sind (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B). In diesem Fall darf der Auftraggeber die Urkunde zurückhalten, bis der Auftragnehmer nach seiner Wahl

eine Austauschsicherheit durch Hinterlegung von Geld in Höhe der noch nicht erfüllten Ansprüche oder eine neue Bürgschaft in entsprechender Höhe gestellt hat.

Die Urkunde über die Mängelansprüchebürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn sämtliche Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die erbrachten Leistungen mängelfrei sind. Die Regelung des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, mängelfrei eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung abgearbeitet und damit getilgt worden ist.

31. Steuerabzug bei Bauleistungen

(1) Das Land Berlin ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 v. H. von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde. Der Auftragnehmer kann dies durch rechtzeitige Übermittlung einer Freistellungsbescheinigung an den Auftraggeber vermeiden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der zu leistenden Zahlung 15 v. H. abgezogen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird mitgeteilt. Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Angaben über das für ihn zuständige Finanzamt, die Kontonummer des Finanzamts und seine Steuernummer zu machen.

32. Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen

(1) Bei der Planung und Bauausführung sollen nur Materialien vorgesehen bzw. verwendet werden, die hinsichtlich Gewinnung, Transport, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Baustoffe sollen stofflich oder energetisch verwertbar sein.

(2) Die nachfolgenden Baustoffe dürfen weder für Bauteile und Baunebenprodukte, z. B. Schalttafeln aus Tropenholz, noch als Bauhilfsstoffe verwendet werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich sowohl auf Hochbau- als auch Tiefbaumaßnahmen:

- asbesthaltige Baustoffe,
- Baustoffe, die vollhalogenierte oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW, CFCI) enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden,
- Bauteile aus Tropenholz, es sei denn, das Tropenholz bzw. Tropenholzprodukt ist gemäß Forest Stewardship Council (FSC) oder gleichwertig zertifiziert. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Zertifizierungssystemen ist bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, VI A (federführende), zu erfragen.
- folgende Bauteile aus Polyvinylchlorid (PVC):
 - Zu- und Abwasserleitungen,
 - Dach- und Dichtungsbahnen,
 - Fußbodenbeläge,
 - Tapeten und sonstige Bauteile im Haus- und Wohnungsinnenbereich einschließlich der Installation für die Elektroversorgung (Kabel, Leitungen, Rohre etc.),
 - Fenster- und Türprofile im Haus- und Wohnungsinnenbereich.

(3) Der Einsatz von Fenster- und Türprofilen aus PVC im Haus- und Wohnungsaußenbereich wird auf solche Bereiche beschränkt, bei denen sie auf Grund der Beurteilung durch den Bauherrn nach ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Bewertung gegenüber chlorfreien Produkten überlegen oder aus Qualitätsgründen unabweisbar notwendig sind.

Der Einsatz von Bauteilen aus PVC im Fassadenbereich ist außerdem nur zulässig, wenn

- die blei- und cadmiumfreie Stabilisierung des Neumaterials durch Herstellererklärung belegt ist,
- die Bauteile zur Kontrolle der geforderten Produkteigenschaften mit einer dauerhaft sichtbaren Kennzeichnung versehen sind und
- eine Verpflichtungserklärung des Herstellers zur Rücknahme und zum produktbezogenen Recycling der Bauteile vorliegt.

Bei der Ausschreibung von Bauteilen im Fassadenbereich aus PVC sollen grundsätzlich Produkte mit Recyclanteil nachgefragt werden.

(4) Produkte aus künstlichen Mineralfasern (Glas- und Steinwolle-Dämmstoffe) dürfen nicht verwendet werden, wo diese im direkten Verbund mit der Innenluft stehen. Ausgenommen davon sind Produkte, deren Kanzerogenitätsindex KI > 40 beträgt oder die eine geringe Biobeständigkeit belegen. Für diese Produkte muss der Hersteller im Sicherheitsdatenblatt gemäß TRGS 220 unter Punkt 5 Absatz 1 Nr. 2 „Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen“ und Nr. 11 „Angaben zur Toxikologie“ bescheinigen, dass die Produkte nicht als krebserzeugend nach den Kriterien der GefStoffV einzustufen sind. Die Produkte müssen auf dem Kennzeichnungsetikett eindeutig einen entsprechenden Hinweis enthalten.

(5) Akustik-Decken- und Wandplatten dürfen nur noch verwendet werden, wenn die verwendeten künstlichen Mineralfasern einen KI von > 40 aufweisen oder eine geringe Biobeständigkeit belegen. Für diese Produkte muss die o. g. Bescheinigung im Sicherheitsdatenblatt durch den Hersteller vorliegen. Die Produkte müssen auf dem Kennzeichnungsetikett eindeutig einen entsprechenden Hinweis enthalten.

(6) Nachstehende Materialien dürfen nur unter Beachtung folgender Voraussetzungen verwendet werden:

- Der Einsatz von Bauteilen aus Aluminium ist nur zulässig, wenn
 - eine Verpflichtungserklärung des Herstellers zum produktbezogenen Recycling und
 - eine Erklärung des Auftragnehmers über die chromfreie Grundierung bei farbigen Aluminiumbauteilen vorliegt.
- Es dürfen nur Span- und Verbundplatten verwendet werden, die formaldehydfrei sind oder deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm im Prüfraum nicht überschreitet.
- Beim vorbeugenden Holzschutz sind alle konstruktiven Maßnahmen zum Holzschutz auszuschöpfen. Der Einsatz chemischer Mittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden. Werden fixierende Holzschutzmittel verwendet, müssen diese arsen- und chromfrei sein. Wenn sichergestellt ist, dass das Holz vor Regen- und Spritzwasser ständig geschützt ist, sind Borsalzpräparate einzusetzen.

(7) Es sind umweltverträgliche, lösemittelarme Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe sowie Lacke vorzugsweise mit dem Umweltzeichen für schadstoffarme Lacke "Blauer Engel" zu verwenden.

(8) Unter Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit sind nur biologisch schnell abbaubare Schalöle, Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Der Nachweis der biologisch schnellen Abbaubarkeit ist vom Hersteller zu erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die genannten Stoffe bzw. Flüssigkeiten mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" gemäß RAL-UZ 64 bzw. RAL-UZ 79 gekennzeichnet sind.

(9) Bei Nichtbeachtung sind die widerrechtlich eingebauten Baustoffe und Materialien auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, umweltgerecht zu entsorgen oder einem umweltgerechten Recyclingverfahren zuzuführen und durch Baustoffe und Materialien zu ersetzen, die nicht unter diese Verwendungsverbote und -beschränkungen fallen. Der Auftraggeber behält sich vor, Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens geltend zu machen.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Verwendungsverbote und -beschränkungen behält sich der Auftraggeber vor, Unternehmen, die in seinem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauaufträge (ULV) eingetragen sind, für zwei Jahre aus dem ULV zu streichen.

Bereits bei einem erstmaligen Verstoß gegen das Verwendungsverbot für Tropenholz und Tropenholzprodukte behält sich der Auftraggeber vor, eine Streichung aus seinem ULV für zwei Jahre vorzunehmen. Es wird jedoch auf den Ausbau der Bauteile verzichtet.

(10) Der Auftragnehmer wird auf die Einhaltung der in der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) mit Abschnitt 3 geregelten Verwendung von Bauprodukten und Bauarten hingewiesen.

- (11) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

33. Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen

- (1) Grundsätze beim Umgang mit Abfällen

Bei der Baudurchführung sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, und in zweiter Linie einer möglichst hochwertigen Verwertung (Prioritätenfolge: Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. Dazu sind die Abfälle vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, soweit dies zur Verwertung erforderlich ist. Abfälle sind vom Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich ordnungsgemäß in entsprechende Anlagen zu verbringen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Genehmigungen zur Entsorgung sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

- (2) Grundlagen

- a) Rechtlicher Rahmen

Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (KrW-/AbfG Bln) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind zu beachten.

Der Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung hat nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) zu erfolgen.

Zu beachten sind auch folgende Merkblätter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zur Entsorgung im Land Berlin:

- Merkblatt 1 „Hinweise zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen im Land Berlin“
- Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“
- Merkblatt 3 „Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen im Land Berlin“
- Merkblatt 4 „Mineralische Bauabfälle“
- Merkblatt „Altholz“ zur Einstufung besonders überwachungsbedürftiger Holzabfälle

Die vorstehend benannten Merkblätter geben lediglich die Rechtslage wieder. Sie können unter folgender Internetadresse herunter geladen werden:

http://www.berlin.de/sen/umwelt/service/gesetzestexte/de/umwelt/abfall_land.shtml

Beratungsmöglichkeiten für die fachgerechte Einstufung von Abfällen besteht bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Ref. II C 3, Brückenstraße 6, 10173 Berlin, Tel. (030) 9025 2192, -2371, -2287, Fax: (030) 9025 2979. Weitere Informationen zur Bauabfallnutzung im Land Berlin können dem „Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz entnommen werden. Das Info-Blatt kann unter folgender Internetadresse herunter geladen werden:

http://www.berlin.de/sen/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/Info-BI_Bauabfall.pdf

Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Bauabfällen sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen – sowie die Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen – Asbestrichtlinie – einzuhalten und mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi), Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545-0, abzustimmen. Weitere Regelungen zur Entsorgung von Asbest sind im LAGA-Merkblatt „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ sowie im Merkblatt 3 „Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“ enthalten. Das LAGA-Merkblatt kann unter folgender Internetadresse herunter geladen werden:

<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

- b) Zu verwendende Formblätter

Gemäß dem den Angebotsunterlagen beigefügten Formblatt 1 „Aufstellung der Verwertungs- und Beseitigungsziele“ Formblatt 1 sind bereits vom Bieter vollständige Angaben zur Verwertung/Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu machen. Der Auftraggeber gibt im Formblatt 1 vor, mit welchen Abfällen zu rechnen ist (markiert durch Kreuz). Für diese Positionen hat der Bieter die erforderlichen Angaben zum Entsorgungsweg zu machen. Die geforderten Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sind beizufügen. Die Änderung der Verwertungs- und

Beseitigungsziele während der Baudurchführung ist nur nach vorheriger Information und Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Rechtzeitig vor Schlussrechnungslegung ist dem Auftraggeber neben den Einzelbelegen zur Abfallentsorgung auch die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle im Formblatt 2: „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, welches den Angebotsunterlagen ebenfalls beigelegt ist, vollständig ausgefüllt vorzulegen.

c) Beauftragung Dritter

Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, geeignete Dritte mit der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen und steht dafür ein, dass die durch ihn beauftragten Dritten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages beachten und im Besitz aller Genehmigungen sind, welche zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen erforderlich sind.

Um ein höheres Qualitäts- und Sicherheitsniveau im Bereich der Abfallentsorgung bei Baumaßnahmen, die durch öffentliche Bauherrn abgewickelt werden, zu erreichen, sind für Abfallentsorgungsleistungen ausschließlich für die jeweilige Entsorgungsleistung zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu beauftragen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die an geeignete Dritte beauftragten Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind. Gefährliche Abfälle bedürfen auf Grund ihres gesundheits- oder umweltschädigenden Schadstoffgehaltes einer besonderen Entsorgung. Dabei ist ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt beim Umgang mit diesen Abfällen geboten. Die Zertifizierung ist für diese Abfallarten mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

d) Kontaminationen bzw. Altlasten

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt), zu informieren:

Bezirksamt	Telefon	Fax
Charlottenburg-Wilmersdorf	9029 - 14530 / 14531 / 14532 / 14533	-14505
Friedrichshain-Kreuzberg	90298 - 4411 / 4475./ 4476	-2727
Lichtenberg	90296 - 4251 / 4263 / 4364 / 4265 / 4266	-4259
Marzahn-Hellersdorf	90293 - 6810 / 6811 / 6812	-6805
Mitte	9018 - 45270 / 45492	-43057
Neukölln	6809 - 3288 / 412	-3200
Pankow	90295 - 6873 / 6262 / 6534 / 6536	-6216
Reinickendorf	90294 - 5147 / 5148 / 510	-3423
Spandau	90279 - 3650 / 3259 /	-3388
Steglitz-Zehlendorf	90299 -7952 / 5955 / 7603 / 6210 / 6415 / 5956	-6395
Tempelhof-Schöneberg	90277 - 7262 / 7426	-7386
Treptow-Köpenick	90297 - 4175 / 4177 / 4246 / 4283	-4373

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, II C 3, Tel.: 9025 - 2192, 2371, -2287, Fax: (030) 9025 2979, zu unterrichten.

e) Verstöße

Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle betreffen, können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann, bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen.

(3) Nicht gefährliche Abfälle

Bezüglich der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle hat der Auftragnehmer folgende Leistungspositionen einzukalkulieren:

- Sortieren des Abfalls
- Transporte der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche
- Aufschütten der Haufwerke
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container
- Transport zur Annahmestelle
- Kosten für die Durchführung von Kontrollanalysen
- Verwertungs-, Entsorgungskosten

Das Erstellen von Haufwerken bzw. die Beprobung von Containern ist im Regelfall für mineralische Bauschutt- und Bodenfraktionen erforderlich.

Soweit Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen vorliegen, sind diese in den Leistungspositionen benannt und können vom Auftraggeber abgefordert werden. Die Qualifikation nach PN 98 für die Probenahme ist vorzulegen. Für die Kalkulation der Deklarationsanalysen sind die Vorgaben der TR-LAGA und die Empfehlungen der Senatsverwaltung Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz einzuhalten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt über das Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, das rechtzeitig und vollständig vor Schlußrechnungslegung nebst Einzelnachweise zu übergeben ist.

(4) Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich über Einzelentsorgungsnachweise zu entsorgen. Die Andienung sowie die Gebühren der SBB für gefährliche Abfälle werden vom Auftraggeber übernommen. Zur Überwachung der fachgerechten Entsorgung und Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen beauftragt der Auftraggeber ein Fachbüro. Eine Befreiung des Auftragnehmers von seinen eigenen Verpflichtungen erfolgt dadurch jedoch nicht.

Durch diesen Vertreter des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer die Zuweisung für die einzelnen Entsorgungsfraktionen übergeben, alle Schritte sind vorab abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen in die Entsorgungspositionen für gefährliche Abfälle einzukalkulieren:

- Transporte der Abfälle zum Container bzw. Transportfahrzeuge
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container bzw. Transportfahrzeuge
- Ausfüllen und Signieren von Begleitscheinen
- Transport zur ausgewiesenen Entsorgungsanlage
- Sämtliche Entsorgungskosten

Für einzelne Abfallarten (insbesondere EWC 170106* und 170503*) sind Haufwerke aufzuschütten. Diese Leistungen werden in gesonderten Einzelpositionen mit Angaben zu den ausgewiesenen Haufwerksflächen abgefragt. Die Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Zeiten für die Beprobung und Analytik der Haufwerke sind im Bauablauf zu berücksichtigen.

Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung hat grundsätzlich mittels elektronischer Nachweisführung (eANV) zu erfolgen. Die Beförderer haben entsprechende Ausrüstung vorzuhalten.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung werden durch den Abfallbeauftragten des Auftraggebers bei der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Berliner Straße 27a, Großbeerenstraße 231 14469 Potsdam, 14480 Potsdam Tel. (0331) 2793-0, Fax: (0331) 2793-20 kostenpflichtig angedient (Andienungspflicht).

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/ Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

(5) Überschüssiges Baumaterial

Überschüssiges Baumaterial (Verschnitt, Reste etc.) und Baustellenabfälle sind fachgerecht zu trennen, ordnungsgemäß der Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen und bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Von der Regelung der sortenreinen Trennung der Bauabfälle darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers abgewichen werden.

Anfallende Kosten für Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen der Container sowie Verwertungs-, Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren. Die Zwischenlagerung auf dem Gelände darf nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und nur in geschlossenen Containern erfolgen.

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/ Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

34. Arbeitsschutzanforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Grundlagen

Rückbau- und Entkernungsmaßnahmen haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen wird. Hierzu wird eine detaillierte Planung der Arbeiten durch den gefordert.

Qualifikationsnachweise sind mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber zu übermitteln. Soweit der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen, die notwendigen Qualifikationen und die zuständigen Vertreter nachzuweisen. Die Regelungen gemäß Ziffer 0 ZVB bleiben unberührt.

Die für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen geltenden besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz, insbesondere für die als kanzerogen einzustufenden Schadstoffe (Asbest, KMF, PAK, PCB, Phenol, HSM, MKW, etc), sind zwingend zu beachten. Die ausführenden Firmen sind grundsätzlich zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angehalten, wobei insbesondere auf die erforderliche Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzstufen hingewiesen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, das Rückbaukonzept sowie die Arbeitspläne hierauf abzustimmen und dies dem bekannten Vertreter des Auftraggebers bzw. dessen Vertretern (Bauleitung, SiGeKo nach BaustellV etc.) spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle geforderten Unterlagen für den Arbeitsschutz (Betriebsanweisungen, personengebundene Nachweise, etc.) sind während der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beinhalten im Regelfall das Stellen einer Abschottung für den Arbeitsbereich, einschließlich dem Aufbau von Schleusen (Personen- und Materialschleuse) als Abgrenzung zwischen Weiß- und Schwarzbereich, die Kennzeichnung des Bereiches, das zur Verfügung stellen von persönlicher Schutzausrüstung, die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Schadstoffe und ggf. angrenzender Materialien und Baustoffe, die Reinigung der Arbeitsbereiche und die Demontage des Arbeitsbereichs.

Insbesondere sind die nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz geltenden besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere oder stillende Frauen zu beachten.

Gefährdungsbeurteilungen sind – bei Änderung der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsbereiche – den Arbeitsbedingungen anzupassen. Gefährdungsbeurteilungen sind ohne Aufforderung zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an den Bauherren oder dessen Vertreter weiterzugeben. Bei Nichteinhaltung können die Arbeiten nicht begonnen werden. Der Bauherr wird dadurch entstehende Terminverzögerungen dem Auftragnehmer anlasten.

Aus der Nichtbeachtung der Anforderungen resultierende Bauzeitenverzögerungen und Mehrkosten sind durch den Auftragnehmer zu übernehmen. Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Auftragnehmer als deren Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt Nachunternehmer zu beauftragen. Sämtliche Qualifikationen des Nachunternehmers sind dem Auftraggeber unaufgefordert vor dessen Beauftragung zu übergeben.

Entsteht im Rahmen des Bauprozesses der Verdacht auf weitere Schadstofffunde über die bekannten Schadstoffe hinaus, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Arbeitsbereiche zu sperren und die zuständige Bauleitung und Bauherrenvertretung sowie den Bauherrn in Kenntnis zu setzen.

Die Einhaltung der geforderten Schutzmaßnahmen obliegt dem Auftragnehmer in alleiniger Verantwortung. Mit der Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer die jeweils nötige Fachkunde (BGR 128, TRGS 519, TRGS 521 etc.) nachzuweisen und ein abgestimmtes Rückbaukonzept vorzulegen.

Die Maßnahmen sind den gesetzlichen Forderungen anzupassen. Ggf. aus behördlichen Forderungen resultierende gesonderte Schutzanforderungen sind im Rahmen der Rückbauarbeiten zu ergänzen.

(2) Rechtlicher Rahmen

Die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, die TRGS 519 Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die Asbestrichtlinie, die TRGS 521 Faserstäube in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung in der jeweiligen neuesten Fassung sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von Behörden herausgegebenen Handlungsanleitungen und Arbeitsvorschriften hingewiesen.

- TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten. Fassung Januar 2007 (Veröffentlicht am 09.02.2007)
- TRGS 521: Faserstäube. Ausgabe Mai 2002 (BArbBl. 5/2002, S. 80 (96))
- TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen, Ausgabe: März 1998 (BArbBl. Nr. 3/1998)
- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie). Fassung Januar 1996. Mitteilungen Deutsches Institut für Bautechnik 1996 Nr. 3, S. 88 f
- BG (Berufsgenossenschaft): BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen, Aktualisierte Fassung 2002
- TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte, Ausgabe Januar 2006 (BArbBl. 1/2006, S. 38 (41))
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen GefStoffV vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758 (3759)), zuletzt geändert am 12. Oktober 2007 durch Artikel 2 der Elften Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

(3) Handlungsanweisungen

Folgende Handlungsanweisungen sind vom Auftragnehmer zu beachten:

- Umgang mit holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien Nov. 2007
- Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau (PAK) http://www.berlin.de/imperia/md/content/laetsi/anleitungen/pak_anleitung_berlin_2007.pdf Nov. 2007
- Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS) 2357 Apr. 2007
- Praktische Hinweise zum Umgang mit Produkten aus künstlichen Mineralfasern (KMF) http://www.berlin.de/imperia/md/content/laetsi/hinweise/kmf_merkblatt_0908.pdf Apr.2002
Merkblatt der Bundesländer zum Rückbau von Plattenbauten mit Kamilit in den Betonaußenwandplatten Jan.2005
- Hinweise zur Asbestmitteilung März 2009

(4) Umgang mit Feinstäuben

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben (Gefahrstoffverordnung Anhang III), für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(5) Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln und Kontaminationen

Beim Auffinden von Kampfmitteln sowie Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen in Böden, Fundamenten bzw. in Bauwerkskörpern sind alle weiteren Arbeiten sofort zu unterbrechen.

Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sind der Fundort bzw. der Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern und sofort die zuständigen Behörden zu informieren:

Stößt der Auftragnehmer bei der Durchführung des Bauvorhabens auf Kampfmittel, ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Erd- und Tiefbauarbeiten sind sofort zu unterbrechen.
- b) Das für die Beseitigung von Kampfmitteln zuständige Landeskriminalamt Berlin, Kompetenzzentrum Kriminaltechnik (LKA KT), Abteilung Umwelt- und Explosivstoffe, ist sofort zu benachrichtigen (Telefon: (030) 4664-0 oder Notruf 110).
- c) Die Fundstelle ist zu sichern und jegliches Betreten zu untersagen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, mit der angemessenen Sorgfalt vorzugehen.

Bei Bodenkontaminationen bzw. Altlasten sind das zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt, siehe Merkblatt 2 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, II C 3) und, sofern eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu befürchten ist, gleichzeitig auch das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt sowie, sofern eine Grundwasserverunreinigung zu befürchten ist, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, IX C (Tel. 9025 -2192, -2371, 2287; Fax: -2979) zu informieren.

Bei Auffinden von Kampfmittel und/oder Schadstoffkontaminationen ist auch der Auftraggeber sofort zu informieren (Meldepflicht). Die Weisungen des Auftraggebers sind abzuwarten.

35. Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen an der Baustelle

(1) Bei Einsatz von Brecher-/Sortieranlagen auf der Baustelle müssen die erforderlichen arbeitsschutztechnischen und ordnungsbehördlichen Voraussetzungen (i. d. R. Genehmigungen des zuständigen Bezirksamtes) erfüllt sein und vor Erstellung der Anlagentechnik der ausschreibenden Stelle vorgelegt werden. Angebote zum mobilen Einsatz von Aufbereitungstechnik auf der Baustelle sind als Nebenangebote einzureichen.

(2) Insbesondere beim Betrieb von Brecheranlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Fundmunition in die Anlage gelangt. Ist dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, so sind die zum Schutz der Arbeitnehmer und des Umfeldes erforderlichen Maßnahmen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit (LAGetSi), Tel. (030) 902545 - 0 abzustimmen.

36. Verständigung in deutscher Sprache

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass mit den Arbeitnehmern jederzeit problemlos eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzt.

37. Verschiedenes

(1) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Die Änderung oder Ergänzung des Vertrags sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.